



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)

vom 20. September 2017

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Kirchroth als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit).

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

| Buchungszeit Stunden täglich | Kinder ab 3 Jahre | Kinder unter 3 Jahre | Schulkinder |
|---------------------------------|-------------------|----------------------|-------------|
| bis 1 | | | 15 € |
| >1-2 | 20 € | 40 € | 20 € |
| >2-3 | 30 € | 60 € | 30 € |
| >3-4 | 40 € | 80 € | 40 € |
| >4-5 | 50 € | 100 € | |
| >5-6 | 60 € | 120 € | |
| >6-7 | 70 € | 140 € | |
| >7-8 | 80 € | 160 € | |
| >8-9 | 90 € | 180 € | |

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren.

§ 4 Spiel- und Getränkegeld

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, übernimmt die Gemeinde Kirchroth das Spiel- und Getränkegeld.
- (2) Für **auswärtige** Krippen- und Kindergartenkinder beträgt das Spiel- und Getränkegeld 72 €/Betreuungsjahr (6 €/Monat), für auswärtige Schulkinder beträgt das Getränkegeld 36 €/Betreuungsjahr (3 €/Monat).

§ 5 Kosten für Mittagessen

Die Kosten für in Anspruch genommenes Mittagessen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, wird der Zuschuss für die gesamten 12 Kalendermonate des laufenden Bewilligungsjahres geleistet. Ist das Kind im darauffolgenden Jahr wegen der Zurückstellung wieder in der Einrichtung, wird vom Freistaat Bayern kein Zuschuss mehr ausbezahlt.
- (3) Bei Kann-Kindern (vorzeitige Einschulung) muss der Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Bei Bewilligung der vorzeitigen Einschulung wird der Zuschuss ab Antrag bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, höchstens jedoch für die Dauer eines vollen Kindergartenjahres, gewährt.

§ 7 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

- (1) Besuchen mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) einer Familie oder eingetragenen Lebenspartnerschaft/gleichgeschlechtlichen Ehe, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchroth, so ist die Benutzungsgebühr nur für ein Kind zu entrichten und zwar für das Kind mit der höchsten Benutzungsgebühr.
- (2) Dies gilt auch für Geschwisterkinder, die bereits in die Schule gehen und nach Unterrichtsende noch eine Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. = 12 Monate) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrücken) oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen, dies gilt auch für Zeiten der Eingewöhnung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Betreuungsvertrages).
- (3) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 sind zum 5. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung entstehen bei Teilnahme für jeden Tag, an dem die Mittagsverpflegung tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. auch an Tagen wenn ein Kind kurzfristig krank ist und das Essen nicht mehr abbestellt werden kann.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich rückwirkend für die im abgelaufenen Monat in Anspruch genommene Mittagsverpflegung abgerechnet. Sie sind spätestens zum 15. des Monats fällig.

**§ 9
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Kirchroth, den 20. September 2017

Josef Wallner
1. Bürgermeister

